

**Beim Abschluss von Verträgen, die den Versand von Waren zum Inhalt haben, sollten Geflüchtete auf die Auswahl des Versandanbieters achten.**

Wer einen Handyvertrag abschließt, bekommt neben Leistungen wie Telefonie und Internet häufig auch ein neues Mobiltelefon. Dieses wird getrennt von der SIM-Karte in einem Päckchen verschickt. Nun gibt es bei unterschiedlichen Versandanbietern verschiedene Optionen zum Versand solcher Päckchen, die den Absenderinnen Sicherheit bezüglich der Identität der Empfängerinnen bieten sollen. Eine davon ist der „**Ident-Check**“-Service der DHL. Die Paketübergabe erfolgt hier nur an Empfängerinnen, deren Identität sich mit einem deutschen Personalausweis, einem deutschen oder internationalen Reisepass oder einem internationalen Ausweis nachprüfen lässt. Ein solches Dokument können Geflüchtete in den meisten Fällen nicht vorweisen. Alle anderen Ausweisdokumente werden aber von den Zustellerinnen beim Ident-Check-Service nicht akzeptiert, d.h. die Pakete werden nicht ausgehändigt, sondern an die Absenderinnen zurückgeschickt. In der Folge kann es passieren, dass die Beträge für den abgeschlossenen Vertrag abgebucht werden, obwohl die Betroffenen die Leistung mangels Mobiltelefon gar nicht nutzen können.

Beim Abschluss von Verträgen, die den Versand von Waren zum Inhalt haben (also nicht nur Handyverträge) empfiehlt es sich zur Vermeidung solcher Probleme, auf die Auswahl einer passenden Versandoption hinzuweisen. Zwar wählen die Kundinnen meist die Art des Versandes, z.B. Expressversand etc. aus, innerhalb der einzelnen Versandarten haben die Versenderinnen jedoch einen Spielraum. Sie können für eine bestimmte Versandart zwischen verschiedenen Anbietern und deren unterschiedlichen Services auswählen. Um zu vermeiden, dass ein Paket mit DHL Ident-Check versandt wird, sollte also der Besteller/ die Bestellerin das Gegenüber auf die Ungeeignetheit dieser Versandoption aufmerksam machen. Im persönlichen Gespräch in einem Geschäft lässt sich so ein Hinweis natürlich einfach erteilen, bei Bestellungen im Internet sollte entweder eine entsprechende Bemerkung in das vorgesehene Textfeld eingegeben oder eine zusätzliche E-Mail mit dem Hinweis versandt werden.

Grundsätzlich sind die Absenderinnen jedoch selbst für den Versand mit einem geeigneten Unternehmen bzw. einer geeigneten Versandoption verantwortlich. Wer also innerhalb der von der Kundin/ dem Kunden gewählten Versandart einen Service (wie z.B. DHL Ident-Check) wählt, mit der das Paket gar nicht ankommen *kann*, ist seiner vertraglichen Leistungspflicht nicht nachgekommen. Dementsprechend muss die versprochene Leistung von der Empfängerin/ dem Empfänger auch nicht vergütet werden. In diesen Fällen empfiehlt es sich, zunächst Kontakt mit dem Leistungsanbieter aufzunehmen und die Situation zu schildern, um eine einvernehmlichen Lösung zu finden. Besteht die Gegenseite auf einer Zahlung trotz nicht abgelieferter Ware, hängt die angemessene Reaktion von der Vertragsart ab.



Bei einem „normalen“ Kaufvertrag ist es oft üblich, dass die Ware erst nach Zahlungseingang versendet wird. Kommt es zu Problemen mit der Zustellung, die auf der Auswahl einer ungeeigneten Zustellungsart beruhen, muss der Vertragspartner/ die Vertragspartnerin die Ware erneut versenden. Kommt die Ware beim zweiten Versuch auch aus Gründen nicht an, für die der Absender/ die Absenderin verantwortlich ist, kann der Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt werden. Durch den Rücktritt werden beide Seiten von ihrer Leistungspflicht befreit, alles was bisher geleistet wurde, muss aber zurückgegeben werden. Auf diese Weise verliert die betroffene Person zwar ihren Anspruch auf die Ware, kann jedoch das bereits gezahlte Geld zurückfordern.

Ein Mobilfunkvertrag ist ein sogenannter Dienstleistungsvertrag, bei dem der Anbieter die vereinbarten Leistungen (z.B. Telefonie und Internetzugang) in der Regel gegen monatliche Zahlung zur Verfügung stellt. Oft ist aber auch das Mobiltelefon selbst im Vertrag enthalten. Wenn also die SIM-Karte mit der Briefpost bereits angekommen ist, das Handy wegen DHL Ident-Check aber noch nicht zugestellt wurde, kann die vertraglich vereinbarte Leistung – die Nutzung der SIM-Karte in dem ausgewählten Telefon – nicht genutzt werden. Dann sind auch die monatlichen Gebühren nicht fällig. In den meisten Fällen wurde wegen dieser Gebühren eine Einzugsermächtigung erteilt. Diese kann widerrufen werden, wenn das Mobiltelefon zum Beginn der Vertragslaufzeit wegen ungeeigneter Versandmodalitäten nicht zugestellt wurde. Der Mobilfunkanbieter wird dann möglicherweise mit Mahnungen und Kündigungsdrohungen reagieren, von denen man sich jedoch nicht aus der Ruhe bringen lassen sollte, solange das Telefon nicht angekommen ist. Auch hier gilt aber, sich zunächst auf die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung zu machen.

Aber Vorsicht! Wenn das Paket aus Gründen nicht ankommt, die der Absender/ die Absenderin nicht zu verantworten hat, z.B. die Angabe einer fehlerhaften Adresse oder mangelnde Erreichbarkeit, gilt das oben stehende nicht! Denn dann ist der Vertragspartner/ die Vertragspartnerin den entsprechenden Leistungspflichten nachgekommen und die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Antonia Plettenberg